

LEUTE

Kein Kunde für Mandy's Nagelstudio



CHRISTINA HORSTEN/DPA

French-Tips? Shellac? Gel? **Shridhar Chillal** (82) hat für Maniküre nur wenig übrig. Genau genommen war dem Inder über 66 Jahre hinweg das Schneiden schon zu viel: Knapp 200 Zentimeter waren seine Fingernägel schließlich lang. Nun sind die gekringelten Dinger ab – und liegen in einem Kuriositätenmuseum am New Yorker Times Square. Chillal findet's gut: „Jetzt bin ich sehr froh, dass alle sie sehen können“, sagte er der Deutschen Presse-Agentur. mav

Diana Körner bemitleidet alleinstehende Rammler

Schlechte Nachrichten für alle Singles: Laut **Diana Körner** (73) können sie gleich ins Zölibat gehen. Guten Beischlaf kann man eh nur in einer Beziehung haben, so die steile These der Schauspielerin: „Bei Sex ohne Liebe käme ich mir vor wie ein Karnickel“, sagte sie dem „Playboy“. Na und? Karnickel sehen dabei doch immer recht zufrieden aus. mav

Ganz allein zu den Milliarden geschminkt



CARLO ALLEGRI/RTX

Okay, ja, gut, zugegeben: Dafür hat **Kylie Jenner** (20) wirklich Respekt verdient. Die jüngere Schwester von Reality-Wonneproppen **Kim Kardashian** (37) steht kurz davor, die jüngste Milliardärin aller Zeiten zu werden – selfmade wohlgeerntet! 900 Millionen US-Dollar hat das Model laut dem „Forbes“-Magazin schon mal zusammen: 800 Millionen davon durch ihre Kosmetikfirma Kylie Cosmetics, den Rest durch Fernsehauftritte und Werbeverträge. Gar nicht schlecht! mav

Eltern gegen Facebook Urteil zum digitalen Erbe hat juristisch große Strahlkraft

Facebook muss einer Mutter Zugriff auf das seit fünfzehn Jahren gesperrte Facebook-Konto ihrer verstorbenen Tochter gewähren, stellt der Bundesgerichtshof klar. Das Karlsruher Urteil hat weitreichende Folgen über den konkreten Fall hinaus, da es festlegt, dass die Grundzüge des Erbrechts auf den digitalen Nachlass Anwendung finden.

Im konkreten Fall ging es um das Facebook-Konto einer 15-Jährigen, die Ende 2012 in Berlin von einer Bahn erfasst wurde und verstarb. Ihr Facebook-Konto könnte Hinweise darauf geben, ob es sich um einen Suizid oder einen Unfall gehandelt hat. Das ist neben dem natürlichen Interesse der Eltern auch juristisch relevant: Der Fahrer der Bahn hatte Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht, die die Erben im Falle eines Suizids zu begleichen hätten.

Nachrichten sind wie Briefe oder Tagebücher

Die Eltern haben zwar die Zugangsdaten der Tochter noch zu deren Lebzeiten erhalten. Weil aber ein ungenannter Nutzer den Account der 15-Jährigen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt hat, war ein Zugriff auf die Inhalte selbst mit den korrekten Zugangsdaten nicht mehr möglich. Facebook hatte ihnen einen anderen Zugriff im Hinblick auf den Schutz der Kommunikationspartner der Tochter verwehrt.

Der Gedenkzustand bewirkt, dass ein Facebook-Konto nicht mehr fortgeführt oder verändert werden kann. Der Account bleibt allerdings mit den von der verstorbenen Person geteilten Inhalten online und Freunde können Einträge verfassen, die in der Chronik des Toten gezeigt werden. Das sei eine Möglichkeit für Freunde und Angehörige, „zusammenzukommen und Erinnerungen zu teilen“, führt Facebook auf seinen Hilfeseiten aus. Nur wenn zu Lebzeiten ein Nachlasskontakt eingerichtet wird, kann das Konto noch aktiv verwaltet werden, allerdings bleiben Nachrichten und Chats auch für diese Verwalter verborgen. Nach dem Ableben ist die Einrichtung eines solchen Kontakts nicht mehr möglich. Ob eine Person verstorben ist, kann von jedem beliebigen Facebook-Freund an den Konzern gemeldet werden. So geschah es auch im Fall der 15-Jährigen.

Der tragische Fall hat juristisch große Strahlkraft – es geht immerhin um die grundsätzliche Vererbbarkeit von Daten, die auf fremden Servern liegen. Eine ex-



Der Dritte Zivilsenat beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe gibt der Klägerin recht.

ULI DECK/DPA

Facebook-Konten sind vererbbar

Das Netzwerk muss einer klagenden Mutter Zugriff auf das Konto ihrer verstorbenen Tochter gewähren

Von Nadine Leichter

plizite gesetzliche Lösung gibt es dazu nicht. Daher legt der BGH den erbrechtlichen Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge zugrunde, geregelt in § 1922 Abs. 1 BGB. Das bedeutet, dass der oder die Erben in alle Rechtspositionen des Verstorbenen eintreten. Der Erbe übernimmt also alle Rechte und Pflichten des Erblassers. So soll sichergestellt werden, dass der Rechtsverkehr kontinuierlich weitergehen kann. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind höchstpersönliche Vertragsbeziehungen, die dann bestehen, wenn es dem Vertragspartner gerade auf die Person, mit der der Vertrag geschlossen wurde, ankommt. Das ist beispielsweise bei Arbeitsverträgen der Fall, da hier die Per-

son aufgrund bestimmter Qualifikationen zum Vertragspartner wird.

Der BGH musste sich im Fall der 15-Jährigen mit der Frage auseinandersetzen, ob es sich bei einem Social-Media-Account um einen solchen höchstpersönlichen Vertrag zwischen dem Anbieter, Facebook, und der Tochter der Klägerin handelte und dies einer Vererbung des Accounts entgegenstehen könnte. Das verneinte der Zivilsenat jedoch klar. Die Höchstpersönlichkeit folge insbesondere nicht schon aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Kommunikationspartner der Erblasserin, führte der BGH in der Urteilsbegründung aus. Denn: Die vertragliche Ver-

pfligung Facebooks beschränkt sich nach Auffassung des Gerichts auf die Zustellung der Nachrichten an ein bestimmtes Konto, nicht aber an eine bestimmte Person.

Die Richter lehnten es auch ab, die Inhalte danach zu differenzieren, wie persönlich sie sind. Das sei im Erbrecht generell nicht üblich. Ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen der Nutzer darauf, dass nur der Kontoinhaber, nicht aber Dritte vom Kontoinhalt Kenntnis erlangen, sieht der BGH nicht. Schon zu Lebzeiten müssen Kommunikationspartner damit rechnen, dass der Kontoinhaber die Inhalte mit anderen teilt oder Dritte den Zugang missbrauchen. Mit dem Tod

des Accountinhabers müssen sie auch mit der Vererbung des Vertragsverhältnisses rechnen. Nachrichten, die auf Facebook übermittelt werden, seien erbrechtlich nämlich nicht anders zu behandeln als Briefe oder Tagebücher, die unstrittig an die Erben übergehen, betont der Vorsitzende Richter Ulrich Herrmann bei der Urteilsverkündung. Auch hier vertraut der Briefschreiber auf die Diskretion des Empfängers, muss aber in Kauf nehmen, dass die Erben die Briefe nach dessen Ableben lesen.

Daten auf fremden Servern unterliegen dem Erbrecht

Der Vererbung von Social-Media-Accounts steht auch das Datenschutzrecht nicht entgegen, stellt das Gericht fest. Der Schutz der Kommunikationspartner auf Facebook hat gegenüber dem Erbrecht zurückzustehen, da die Erben – im konkreten Fall – ein überwiegendes Interesse am Zugriff haben und die Verarbeitung der Daten durch Facebook der Erfüllung des noch immer gegenüber den Erben bestehenden Nutzungsvertrags dient.

Damit darf die Mutter als Erbin auf das Facebook-Konto ihrer Tochter zugreifen. Der Gedenkzustand, in den der Account versetzt wurde, würde ihren Zugriff auf die nicht öffentlich geteilten Daten der Tochter jedoch weiterhin verhindern. Daher hat der BGH auch die Facebook-Regelungen zum Gedenkstatus überprüft. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass die Klausen hierzu nicht wirksam in den Nutzungsvertrag eingebunden wurden. Selbst wenn dies erfolgt wäre, wären sie inhaltlich als unangemessene Benachteiligung unwirksam, urteilen die Richter.

Die Abwägungen, die der Zivilsenat im Fall der 15-Jährigen getroffen hat, lassen sich als Blaupause auf viele ähnliche Konstellationen übertragen. Das Urteil klärt, dass auch Daten, die nicht auf dem heimischen Computer, sondern auf fremden Servern liegen, dem allgemeinen Erbrecht unterliegen. Damit kann jeder Erbe Zugriff auf diese Daten verlangen. In der Praxis dürfte besonders die Frage relevant sein, ob sich das Urteil auch auf den Zugriff der Erben auf E-Mail-Konten übertragen lässt und inwiefern sich die zugrundeliegenden Überlegungen auch auf Vorsorgevollmächttigte auswirken. Dies bleibt jedoch abzuwarten. Bis Redaktionsschluss war die vollständige Urteilsbegründung noch nicht veröffentlicht.